jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/8 89/15/0134

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1991

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §46 Abs4;
BewG 1955 §46 Abs5;

Rechtssatz

Die Anordnung in § 46 Abs 4 BewG, wonach bei der Feststellung der Hektarsätze nach Abs 3 die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen, der äußeren Verkehrslage und des Holzbestandes zugrundezulegen sind, richtet sich an den Verordnungsgeber (den Bundesminister für Finanzen), der die genannten, in den verschiedenen Gerichtsbezirken bzw Ortsgemeinden und Bringungslagen gegebenen Umstände bei der Feststellung der Hektarsätze iSd § 46 Abs 3 BewG zu berücksichtigen hat, und nicht an die Abgabenbehörde. Diese hat die individuellen Verhältnisse der zu bewertenden Liegenschaft im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Einheitswertes (nur) in dem durch § 46 Abs 5 BewG vorgegebenen Rahmen durch Abschläge und Zuschläge zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150134.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at